

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An die Geschäftsführungen der Krankenhäuser
in Schleswig-Holstein

Aenn Hachmeyer
E-Mail: Aenn.Hachmeyer@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988 5449
Telefax: 0431 988 612 5449

18. Dezember 2025

Hinweisschreiben bzgl. der Aufnahmeverpflichtung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, hier insbesondere bei Vorliegen eines Unterbringungsbeschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der wiederkehrenden Thematik der Unterbringung von Patientinnen und Patienten auf Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses nach Bürgerlichem Gesetzbuch (sog. BGB-Beschluss), möchte ich mich bzgl. der gesetzlich verankerten Aufnahmeverpflichtung von Notfallpatientinnen und -patienten an Sie wenden.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 27 Abs. 1 Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein -Landeskrankenhausgesetz- (LKHG) dazu verpflichtet sind, Patientinnen und Patienten entsprechend des bestehenden Versorgungsauftrages zu versorgen. Insbesondere gilt diese Verpflichtung vorrangig für Notfallpatientinnen und Notfallpatienten. Im Falle von psychischen Erkrankungen sind Notfallpatientinnen und Notfallpatienten unter anderem solche, bei denen eine akute Eigen- oder Fremdgefahr vorliegt oder es zwingend einer Heilbehandlung bedarf. Das Vorliegen einer akuten Eigengefahr oder der zwingenden Notwendigkeit einer Heilbehandlung (§ 1831 Abs. 1 BGB) kann auch ursächlich für die Anordnung einer Unterbringung durch die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer sein, die durch das Gericht genehmigt werden muss (BGB-Unterbringungsbeschluss). Für Fälle einer akuten Eigen- oder Fremdgefahr (§ 7 Abs. 1 PsychHG) kann auch der zuständige

Sozialpsychiatrische Dienst eine Unterbringung vornehmen und einen Unterbringungsbeschluss nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) bei Gericht erwirken.

Kliniken sind somit im Rahmen ihres Versorgungsauftrages ganz generell nach § 27 Abs. 1 LKHG zur Aufnahme aller akut stationär behandlungsbedürftigen Menschen - darunter fallen selbstverständlich auch die Menschen, die sich nicht freiwillig behandeln lassen möchten, für die jedoch ein Unterbringungsbeschluss nach BGB oder PsychHG vorliegt - verpflichtet. Nach § 1831 Abs. 3 BGB hat nur die rechtliche Betreuerin bzw. der rechtliche Betreuer über die Beendigung der BGB-Unterbringung zu entscheiden; dem Gericht gegenüber besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Abweichende ärztliche Einschätzungen führen nicht zu einer Aufhebung der Unterbringung, sondern sind mit der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer zu erörtern.

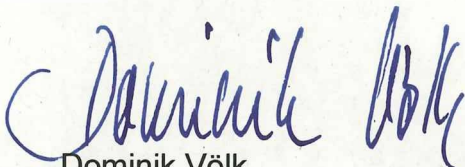
Eine regionale Pflichtversorgung ist in Schleswig-Holstein für psychiatrische Patientinnen und Patienten nicht vorgesehen. Für eine Aufnahme dieser akut stationär behandlungsbedürftigen Menschen kommen somit alle Kliniken mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag für Psychiatrie und Psychotherapie (bei Minderjährigen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) unabhängig vom Wohnort der Patientinnen und Patienten in Betracht.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass jedes Krankenhaus nach § 27 Abs. 2 LKHG auch zur Organisation einer gegebenenfalls erforderlichen Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus verpflichtet ist

Sollte eine Aufnahme seitens eines in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhauses abgelehnt werden, besteht für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige jederzeit die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Rechtsaufsicht über die Krankenhäuser des Landes Schleswig-Holstein, die im Ministerium für Justiz und Gesundheit angesiedelt ist, zu richten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Völk

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung Gesundheitsversorgung